



Gemeinde Oßling

mit den Ortsteilen

Döbra Liebegast Lieske Milstrich Oßling Scheckthal Skaska Trado Weißig

Satzung für die Benutzung der Sportstätten Oßling der Gemeinde Oßling

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat Oßling in seiner öffentlichen Sitzung am 20.04.2022 mit Beschluss Nr. 43/04/2022 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Sportstätten – Sportplatz Oßling und Turnhalle Oßling einschließlich Umkleideräume und Sanitärbereiche - sind Eigentum der Gemeinde Oßling.
- (2) Die Verwaltung und Vergabe der Sportstätten zu sportlichen Veranstaltungen obliegt der Gemeindeverwaltung bzw. der von ihr hierzu bestellten Personen.
- (3) Die Sportstätten der Gemeinde stehen den Schulen und der Kindertagesstätte für den Sportunterricht zur Verfügung.
Eine Benutzung durch Dritte darf die Belange des Schul- und Kitasports nicht beeinträchtigen.

§ 2

Allgemeine Festlegungen

- (1) Die Benutzung der Sportstätten bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung.
- (2) Die Sportstätten stehen Montag bis Freitag von 7.00 bis 16.00 Uhr den Schulen, der Kindertagesstätte und dem Hort zur Verfügung.
- (3) Von Montag bis Freitag nach 16.00 Uhr sowie an Sonnabenden und Sonn- und Feiertagen werden die Sportstätten für den Vereins- und Freizeitsport freigegeben.
- (4) Andere als zur Ausstattung der Sportstätten gehörende Geräte und Sportmittel dürfen nur mit der Genehmigung der Gemeindeverwaltung benutzt werden.
- (5) Während der Sommerferien bleiben die Sportstätten Oßling für Reinigungs- und Wartungsarbeiten geschlossen.

§ 3

Aufsichtspflichten

- (1) Die Beaufsichtigung in den Sportstätten muss vom jeweiligen Nutzer abgesichert werden.
- (2) Die Sportstätten dürfen nur unter Aufsicht eines Lehrers oder eines vom Nutzer bestellten Übungsleiters betreten werden. Der Gemeindeverwaltung sind die zu bestellenden Übungsleiter und ihre Vertreter schriftlich zu benennen.
- (3) Die Aufsicht während des Sportunterrichts wird dem jeweiligen Sportlehrer übertragen.
- (4) Der Übungsleiter hat die Sportstätte als Erster zu betreten und darf sie als Letzter erst dann verlassen, wenn er sich vom ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat. Auf das Verschließen der Sportstätten nach der Benutzung ist besonders zu achten. Die Weitergabe der Sportstättenschlüssel an nicht eingetragene Übungsleiter ist untersagt.

- (5) Den Weisungen der beauftragten Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
- (6) Der Übungsleiter ist verpflichtet, vorgefundene oder während der Nutzung aufgetretene Schäden umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden. Das ausliegende Kontrollbuch ist für Mängleintragungen zu führen.
- (7) Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf alle Bereiche der Sportstätten.

§ 4

Benutzung der Sportflächen, sonstiger Nebenflächen und der Geräte

- (1) Die Turnhalle darf nur in Turnschuhen mit hellen Sohlen ohne Stollen oder in Ausnahmefällen barfuß oder in Strümpfen betreten werden. Turnschuhe, die vorher im Außenbereich benutzt wurden, müssen gründlich gereinigt sein. Zusätzlich zu den vorhandenen Markierungen dürfen keine weiteren Markierungen aufgezeichnet werden. Ausnahmen sind mit der Gemeindeverwaltung zu vereinbaren. Die Verwendung von Haftmitteln ist nicht gestattet.
- (2) Bewegliche Geräte werden an einem dafür bestimmten Ort aufbewahrt, verstellbare Geräte in der niedrigsten Stellung, Geräte und Matten sind beim Transport zu tragen. Soweit für den Transport besondere Vorrichtungen vorhanden sind, sind diese zu benutzen. Eine Benutzung im Freien ist nicht gestattet. Nach der Benutzung sind die Geräte und Matten wieder an den dafür vorgesehenen Aufbewahrungsort zu schaffen und in Ausgangsstellung zu bringen.
- (3) Geräte und Einrichtungen der Turnhalle und des Sportplatzes dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß genutzt werden. Die Benutzung von im Freien verwendeten Geräten in der Turnhalle ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Bälle jeglicher Art. Sportlehrer und Übungsleiter erhalten Zutritt zu den notwendigen Sportgeräten. Bei mutwilliger Beschädigung wird der Zutritt untersagt.
- (4) Die Sportlehrer und Übungsleiter haben darauf zu achten, dass der Bereich des Tiefbrunnens auf dem Sportplatz nicht betreten wird. Die Vornahme von Veränderungen am Mähroboter ist untersagt. Während der Beregnungszeit bzw. des Mähvorganges ist das Betreten der Rasenfläche verboten. Die Netze der Spielfeldgroßtore sind nach Ende ihrer Benutzung hochzuklappen (Mähradius Mähroboter).
- (5) Die Benutzungszeiten sind einzuhalten. Der Übungsbetrieb ist so zu beenden, dass alle Teilnehmer die Sportstätten bei Ablauf der gesetzten Zeit verlassen haben.
- (6) Die Umkleide- und Waschräume sind sauber, insbesondere ohne herumliegendes Papier, Seifenreste, leere Flaschen und Zigarettenreste usw. zu hinterlassen.
- (7) Fahrzeuge sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Tiere dürfen in die Halle nicht mitgebracht werden.

§ 5

Haftung

- (1) Die Gemeinde übergibt die Sportstätten in ordnungsgemäßigem Zustand. Der Nutzer prüft die Sportstätten und Geräte auf ihre einwandfreie Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzer entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder,

Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätten, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu Räumen und Anlagen stehen.

- (4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.
- (5) Für jeden durch Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungssatzung entstandenen Schaden haftet der verursachende Benutzer. Bei mutwilliger Beschädigung muss mit einer Strafanzeige gerechnet werden.
- (6) Für eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde weder Verantwortung noch Haftung.

§ 6

Versicherung

- (1) Der Nutzer hat vor Beginn der Nutzung eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (2) Auf Verlangen der Gemeindeverwaltung hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 7

Ausschluss

- (1) Bei schwerwiegenden Verstößen behält sich die Gemeindeverwaltung vor, die Sportstätten für den entsprechenden Benutzer zeitweilig oder auf Dauer zu sperren.
- (2) Für unvorhergesehene notwendige Bau-, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen bzw. bei dringendem Eigenbedarf können bestehende Nutzungsvereinbarungen übergangsweise ausgesetzt werden. Hierüber sind die Nutzer rechtzeitig durch die Gemeindeverwaltung zu informieren.

§ 8

Entgelte

- (1) Die Höhe der Entgelte für die Nutzung der Sportstätten ist in der Anlage „Benutzungsgebühren“ festgelegt.
- (2) Die Gebührensschuld entsteht mit Vertragsabschluss unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat. Der Zeitraum gemäß § 2 Abs. 5 wird nicht in Rechnung gestellt. Über Härtefallanträge entscheidet der Bürgermeister.

§ 9

Sonstiges

- (1) Das Rauchen, Essen und Trinken, insbesondere die Konsumierung alkoholischer Getränke sind in der Turnhalle untersagt. In allen Nebenräumen sind das Rauchen und die Konsumierung alkoholischer Getränke verboten. Abfälle (Dosen, Flaschen, Papier usw.) sind durch die Übungsgruppe zu entsorgen.
- (2) Der Übungsbetrieb in der Turnhalle endet spätestens 22.00 Uhr.
- (3) Das Hausrecht üben der Bürgermeister und die von ihm Beauftragten aus.

§ 10
Schlussbestimmungen

- (1) Mit der Benutzung der Sportstätten erkennt der Benutzer diese Benutzungssatzung an.
- (2) Die Übungsleiter haben die Nutzer auf diese Benutzungssatzung hinzuweisen.
- (3) Die Einhaltung der Benutzungssatzung ist von den Lehrern bzw. Übungsleitern zu gewährleisten und vom Hausmeister zu überwachen.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oßling, den 21.04.2022



Johannes Nitzsche
Bürgermeister

Anlage zur Satzung für die Benutzung der Sportstätten der Gemeinde Oßling

Benutzungsgebühren

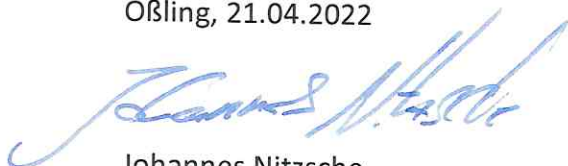
- (1) Für die kommunale Grundschule und die kommunale Kindertagesstätte fallen keine Benutzungsgebühren an.
Eingetragene Vereine mit Sitz in der Gemeinde Oßling können die Sportstätten als gemeindliche Einrichtungen für sportliche Veranstaltung ohne die Entrichtung von Gebühren nutzen.
- (2) Gemeinnützige Einrichtungen mit Sitz in der Gemeinde entrichten entsprechend den angemeldeten Nutzungen lt. Belegungsplan eine Nutzungsgebühr von

10,00 Euro/Stunde.
- (3) Nutzer, die nicht unter die Punkte (1) oder (2) fallen, entrichten entsprechend den angemeldeten Nutzungen lt. Belegungsplan

20,00 Euro/Stunde.
- (4) Bei Veranstaltungen, die unter Aufsicht übergeordneter Leitungen (Kreis- und Landessportbund) durchgeführt werden, beträgt die Gebühr

100,00 Euro/Tag.
- (5) Die Benutzungsgebühren für Nutzungen durch die „Christliches Schulhaus gGmbH Oßling“ werden in einem separaten Vertrag geregelt.
- (6) Die Benutzer erhalten vierteljährlich von der Gemeindeverwaltung einen Gebührenbescheid über die zu entrichtenden Benutzungsgebühren.
- (7) Die in dieser Anlage geregelten Benutzungsgebühren verstehen sich als Netto-Beträge. Ab dem Zeitpunkt, ab dem die Gemeinde Oßling der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, werden die Gebührensätze zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuersätze fällig.

Oßling, 21.04.2022



Johannes Nitzsche
Bürgermeister